

Die Produktionsablauf-Situationen bei einer Video-Produktion!

Nachfolgend steht die Bezeichnung „Produzent“ gleichbedeutend für:

- 1.) eine produktionsrechtebesitzende Person (Personenfirma) mit seiner eigenen Produktionsfirma.
- 2.) eine produktionsrechtebesitzende größere Produktionsfirma (auch in Konzerngröße).

Beide haben eine Willenserklärung für ein Produktions-Projekt abgegeben und sie sind verantwortlich das Projekt erfolgreich, den am Planungsbeginn festgehaltenen Zielvorstellungen entsprechend zu realisieren.

Nachfolgend steht die Bezeichnung „Executive-Producer“ gleichbedeutend für:

- 1.) eine Person, welche im Auftrag einer Produktionsfirma eine Produktions-Aktion durchführt.
- 2.) eine Produktionsfirma, welche Aufträge als Executive-Producerfirma durchführt.

Beide erhalten durch diese Tätigkeit keine Produktionsrechte an dem produzierten Projekt.

Wer ist bei einer Video-Produktion wofür verantwortlich?

Der Produzent ist für seine gesamte Video-Produktion allein für alles verantwortlich!

Notwendige, vorab vom Produzenten durchzuführende Klärung!

Mit allen, an dieser Produktion Beteiligten, hat der Produzent eine schriftliche Abmachung zu treffen, in der festgehalten ist, dass alle, die Produktion betreffenden Leistungsschutz- und Urheber-Rechte der Beteiligten ohne Einschränkung für die Durchführung und Vermarktung des Projektes dem Produzenten zur Verfügung gestellt werden. Festgehalten wird dies mittels entsprechender Verträge.

Selbstverständlich ist die gesetzliche Rechte-Regelung bei einem Produktions-Projekt von allen Projekt-Beteiligten wie den Produzenten/Executive-Producers, den Komponisten/Texter/Verlag/Interpreten/Interpretengruppen/Musiker/Tonträgerfirmen/Video-Film-Firmen/Fotografen/Schauspieler, usw. ... einzuhalten.

Erst nach einer umfassenden Klärung der Rechte ist der Produzent in der Lage, alle Möglichkeiten der Einsatz-Aktionen und der Erlöse-Aktionen zu planen und sinnvoll zu nutzen.

Offene Rechte-Fragen:

Sind für die, in dem Video verwendeten Photos (z. B.: Fotos der Interpreten/Interpretengruppen) die Rechte zu ihrer Verwendung im Video mit den Rechteinhabern (meist den Fotografen) schriftlich abgeklärt?

Vorsicht: Die meisten Interpreten/Interpretengruppen sind nicht die Rechteinhaber von ihren Fotos!

Wer aller ist der Phonorechte-Inhaber (Leistungsschutzrechte-Inhaber) der einzelnen Musiktitel?

Sind mit diesen Inhabern die Rechte schriftlich abgeklärt?

Es werden die Verwendungsbewilligungen von dem Inhaber/Verwalter der Phonorechte-Leistungsschutzrechte (Tonträgerfirma, Produzenten, Interpreten, Interpretengruppen, Musiker) und von dem Inhaber/Verwalter der Urheberrechte (Komponist, Texter, autorisierter Bearbeiter, Verlag) in schriftlicher Form für dieses Video-Projekt benötigt.

Diese Verwendungsbewilligungen haben vor dem Beginn der Produktion vorhanden zu sein.

Nur eine einzige, nicht autorisierte Verwendung rechtlicher Inhalte kann ein komplettes Projekt sofort zum Scheitern bringen.

Wie kompetent sind die MB-Partner bei einer Video-Projekt-Produktion?

Sind die Tonträgerfirmen von dem, für die geplante Video-Produktion zu verwendeten Titeln überhaupt kompetent, so dass sie die Rechte-Situation, der an den Aufnahmen beteiligten Interpreten/Musiker kennen?

Vorsicht: Einzelmusiker welche ihre eigenen Musik-Produktionen für die Koppelung anbieten, verwenden oft Musiker, die ihre eigenen Rechte nicht kennen. Z.B. haben manche Mitmusiker einen Plattenvertrag mit einer Tonträgerfirma, in dem, dem Standard entsprechend, diesen untersagt wird bei anderen/fremden Produktionen tätig zu sein.

Solche leider inkompetente Firmen/Personen können durch ihre Nachlässigkeit schlussendlich die Veröffentlichung einer Videoproduktion stören, wenn nicht sogar verhindern.

Beim Versäumnis die Rechte vorab zu klären, besteht auch die Möglichkeit einer nachträglichen Abschlagszahlung, welche dann aber leider immer höher ausfällt!

Vorsicht: Die Rechte-Unsicherheit bei Verwendung von „GEMA-freier Musik“!

Wer sind die an der Tonaufnahme beteiligten Komponisten, Texter, autorisierten Bearbeiter, Verlage der einzelnen Musiktitel?

Sind diese Komponisten/Texter/autorisierten Bearbeiter Mitglied einer Verwertungsgesellschaft (GEMA/AuMe/AKM)? **Wenn nein, dann:** Vorsicht bei Verwendung von „GEMA-freier Musik“!

Grundsätzlich: „GEMA-freie Musik“ ist keine „rechtefreie Musik“, da nicht nur das Urheberrecht, sondern auch das Phonorecht beachtet werden muß. Die sogenannte „GEMA-freier Musik“ gibt es nicht in ihrer angebotenen Form und ist auch sonst wegen der Rechte-Fehler-Quote ein komplett rechtliches Unsinn-Produkt! Auch nach bestehendem EU-Recht kann es in dieser angebotenen Form keine „angeblich sichere“ Verwendung einer Rechtfreien-Musik geben!

Hinweis: Es gibt keinesfalls Sicherheit bei der Verwendung von „GEMA-freier Musik“!

Z. B.: War der Komponist, der Texter zum Zeitpunkt des Komponierens, des Textschreibens keine GEMA-Mitglieder ist das OK, aber wenn diese sich später entschließen, Mitglied einer Verwertungsgesellschaft zu werden, sind automatisch **auch alle vor dem GEMA-Eintritt** geschaffenen Werke bei der GEMA registriert und daher **nicht mehr GEMA-frei!**

Hallo! Nicht vergessen: Auch bei der „angeblich“ „GEMA-freien Musik“ gibt es das Phonorechte (Leistungsschutzrechte) zu beachten: Sind die Phonorechte (Leistungsschutzrechte) der Tonaufnahmen der „angeblich“ „GEMA-freien Musik“ mit allen Beteiligten abgeklärt? Wer übernimmt die Haftung wenn dies nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist? Bei Abklärungsfehler haftet schlussendlich leider immer der Produzent und die Realisierung der Produktion ist keinesfalls gesichert!

Die Notwendigkeit / der Vorteil eines Verlagsvertrages!

Haben diese Komponisten/Texter/autorisierten Bearbeiter für die verwendeten Titel/Werke einen Verlagsvertrag? Dieser ist unbedingt notwendig, da die Urheber das Erstveröffentlichungsrecht haben und bei auftretenden Unstimmigkeiten ohne Vorwarnung auch im letzten Moment die Veröffentlichung (die Tonträgerpräsentation) gerichtlich problemlos untersagen können. Dann wäre das Projekt bereits vor dem Start gescheitert.

Das Verwendungs-Recht/Koppelungs-Recht der Komposition/des Textes und der Tonaufnahme für das Video!

Ist das Verwendungs-Recht/Koppelungs-Recht für diese Werke mit den beteiligten Verlagen vorab schriftlich abgeklärt? Ist das Verwendungs-Recht/Koppelungs-Recht für die verwendeten Tonaufnahmen mit den beteiligten Tonträgerfirmen vorab schriftlich abgeklärt? Sind für alle, bei der Video-Produktion verwendeten Musiktitel die Verwendungsbewilligungen (nach erfolgter Abgeltung) in schriftlicher Form vor dem Beginn der Produktion vorhanden?

Verwendung von Logos und Fotos!

Ist für die, im Video verwendeten Logos und Fotos die Verwendungsgenehmigung in schriftlicher Form vorhanden? Die in schriftlicher Form festgehaltenen Verwendungsgenehmigungen für die Logos und Fotos haben auch ausdrücklich für alle notwendigen (auch erst in der Zukunft geplanten) Verwendungsarten und Vielfältigkeitsarten (z. B. freie Verwendung nicht nur im Video, sondern auch im Promotion-Material, ...) vorhanden zu sein.

Verwendung von Kunstwerken!

Sind mit den Künstlern die Rechte schriftlich abgeklärt, dass ihre Kunstwerke im Video präsentiert werden dürfen? Oft sind im nachhinein Künstler mit der Präsentation nicht zufrieden und blockieren das Video-Projekt sogar mit einstweiligen Verfügungen über eine Nichtveröffentlichung.

Rechteüberprüfung und Verwendungsgenehmigungen

Sind mit den sich selbst darstellenden Interpreten/Interpretengruppen die Rechte schriftlich abgeklärt? Haben diese darstellenden Personen überhaupt das Recht bei dieser Produktion mitmachen zu dürfen, oder sind sie vertraglich daran gehindert? Sind die Rechte (aller beteiligten Rechteinhaber wie z. B.: der Texter, der Bühnenbilder, der Produzenten, der Veranstalter, der Bühnenlokalbesitzer, ...) der im Video vorkommenden Darbietung geklärt und schriftlich fixiert? Sind die Drehgenehmigungen für die geplanten Dreh-Orte (innen und außen) schriftlich vorhanden?

Die Gefahr der Veröffentlichungsuntersagung!

Die Gründe einer Veröffentlichungsuntersagung sind vielschichtig und daher leider oft möglich! Oft genügt nur eine, von allen Beteiligten bisher als unwichtig erachtete Rechte-Situation, welche nicht im Vorfeld ordnungsgemäß abgeklärt wurde, dass ein Projekt nicht zum geplanten erfolgreichen Einsatz kommt/kommen kann. Vor allem bei Projekten, wo eine so große Anzahl von Rechteinhabern beteiligt sind, ist eine kompetente Rechte-Analyse, Rechte-Verwaltung und Rechte-Klärung unbedingt notwendig. Eine kompetente Rechte-Analyse, Rechte-Verwaltung und Rechte-Klärung wird aber leider oft aus Inkompetenz (Unwissenheit/Ignoranz) und auch aus Kostengründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

Vorgangsweisen bei Sendeanstalten wie dem ORF!

Es werden von Sendeanstalten wie dem ORF, um die Präsentation der von ihnen inszenierten - von den Tochterfirmen des ORFs produzierten Video-Produktion keinesfalls zu gefährden, von allen Beteiligten alle nur möglichen Rechte mittels Verwendungsgenehmigungen und weiteren Verträgen übernommen. Da beim Urheberrecht keine Rechteübertragung gesetzlich möglich ist, wird bei diesem von allen Beteiligten das Verwertungsrecht (das Verlagsrecht) von einer Tochterfirma des ORF's übernommen. Weitere Verwertungen und eine Zusammenarbeit mit anderen Firmen sind dann für den Urheber blockiert oder zumindest sehr erschwert.

Der Nachspann!

Sind bei allen Beteiligten (Personen und Firmen), welche das Recht zur Namensnennung haben, diese schriftlich abgeklärt? Es besteht das Recht zur Nennung des Namens und daher die Verpflichtung für den Produzenten diese auch durchzuführen. Ein Beteiligter, welcher das Recht zur Namensnennung hat, kann diese jedoch auch untersagen. Daher ist es unbedingt notwendig die Klärung auch in diesem Falle schriftlich festzuhalten!